48. Akademisches Jahr 2022/2023 – Einteilung des Studienjahres und Festlegung der Zulassungsfristen

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 gemäß § 52 UG die nachstehende Einteilung des Studienjahres 2022/2023 beschlossen. Ferner hat das Rektorat nach Anhörung des Senates gemäß § 61 UG die Zulassungsfristen für das Studienjahr 2022/2023 wie folgt festgelegt:

Wintersemester 2022/2023

Zulassungsfrist für das Wintersemester 2022/2023¹⁾:

Allgemeine Zulassungsfrist: Erweitere Zulassungsfrist*:

Montag, 01.08.2022 bis einschließlich Montag, 31.10.2022

Mittwoch, 01.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, 30.11.2022

Lehrveranstaltungszeit (für Pflichtlehrveranstaltungen):

Beginn: Ende: Montag, 26.09.2022

Freitag, 27.01.2023

Lehrveranstaltungsfreie Zeit²⁾:

Weihnachtsferien:

Freitag, 23.12.2022 bis Freitag, 06.01.2023

Keine Pflichtlehrveranstaltungen finden statt³):

Montag, 31.10.2022

Semesterferien:

Montag, 30.01.2023 bis Freitag, 24.02.2023

Sommersemester 2023

Zulassungsfrist für das Sommersemester 20231):

Allgemeine Zulassungsfrist:

Montag, 09.01.2023 bis einschließlich Freitag, 31.03.2023

Erweitere Zulassungsfrist*:

Montag, 09.01.2023 bis einschließlich Sonntag, 30.04.2023

Lehrveranstaltungszeit (für Pflichtlehrveranstaltungen):

Beginn:

Montag, 27.02.2023

Ende:

Freitag, 30.06.2023

Lehrveranstaltungsfreie Zeit2):

Osterferien:

Montag, 03.04.2023 bis Dienstag, 11.04.2023

Hauptferien:

Montag, 03.07.2023 bis Freitag, 29.09.2023

Keine Pflichtlehrveranstaltungen finden statt³):

Freitag, 19.05.2023 Freitag, 09.06.2023

Für den Senat:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer Vorsitzender Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger, MME Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

^{*} für Master- und Doktoratsstudien

¹⁾ Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag, den 24. oder 31. Dezember, so endet die Frist gemäß § 33 AVG am nächsten Werktag (Montag bis Freitag). Diese Ausnahme gilt nicht für Studienwerberinnen/Studienwerber aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Staaten.

²⁾ Teile des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ), der Zahnmedizinisch-Praktischen Berufsvorbereitung und Famulaturen können in dieser Zeit absolviert werden.

³⁾ Wahllehrveranstaltungen, Teile des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ), der Zahnmedizinisch-Praktischen Berufsvorbereitung und Famulaturen können in dieser Zeit freiwillig absolviert werden.